

Drucksache Nr. 407/2021-2026 - 1

In den	Sitzung am	öffentlich	nicht-öffentlich
Ortsrat Völksen	07.02.2023	X	
Ortsrat Gestorf	08.02.2023	X	
Ortsrat Alferde		X	
Ortsrat Lüdersen	16.02.2023	X	
Ortsrat Eldagsen und Mittelrode	21.02.2023	X	
Ortsrat Alvesrode	27.02.2023	X	
Ortsrat Altenhagen I	28.02.2023	X	
Ortsrat Bennigsen	22.03.2023	X	
Ortsrat Holtensen und Boitzum		X	
Ortsrat Springe	01.02.2023	X	
VA - Verwaltungsausschuss	11.05.2023		X
Rat	25.05.2023	X	

Aufstellung der Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen sowie der Hilfsschöffinnen und Hilfsschöffen für die Geschäftsjahre 2024 - 2028

Beschlussvorschlag

Die Ortsräte werden gebeten, dem Rat über den Verwaltungsausschuss geeignete Personen zur Aufnahme in die Vorschlagsliste zu empfehlen.

Begründung

Gemäß § 36 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) ist von der Stadt Springe in jedem 5. Jahr eine Vorschlagsliste für Schöffen aufzustellen und vom Rat zu beschließen.

Bei der Aufstellung dieser Liste sind gemäß § 94 Abs. 1 S. 2 Nr. 7 NKomVG die Ortsräte rechtzeitig vor der Beschlussfassung des Rates anzuhören.

Auf Anforderung durch das Amtsgericht Springe sind in die Vorschlagsliste, aus der der Schöffenwahlausschuss beim Amtsgericht die Schöffen und Hilfsschöffen wählt, mindestens 36 Personen aufzunehmen.

Die Vorschlagsliste soll alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigen. Ferner sollen die Bewerberinnen und Bewerber für die Übernahme eines Schöffenamtes geeignet und hierzu auch bereit sein.

Schöffen sind ehrenamtliche Richter in der Strafgerichtsbarkeit. Sie müssen zwingend die deutsche Staatsbürgerschaft besitzen. Unfähig zum Amt des Schöffen sind Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind sowie Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.

Zum Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

1. Personen, die am Stichtag 01.01.2024 das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet oder das 70. Lebensjahr vollendet haben,
2. Personen, die bei Aufstellung der Vorschlagsliste nicht im Gebiet der Stadt Springe wohnen,
3. Personen, die aus gesundheitlichen Gründen zu dem Amt nicht geeignet sind,
4. Personen, die in Vermögensverfall geraten sind (jede Insolvenz),
5. der Bundespräsident, Regierungsmitglieder, Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können,
6. Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte,
7. gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzuges sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer,
8. Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind,

Geeignet zur Wahrnehmung eines Schöffenamtes sind Frauen und Männer, die folgende persönlichen Voraussetzungen mitbringen:

- Menschenkenntnis und Einfühlungsvermögen
- Logisches Denkvermögen und Intuition
- Berufliche Erfahrung
- Vorurteilsfreiheit auch in extremen Situationen
- Grundkenntnisse über die Bedeutung von Kriminalität und Strafe
- Gerechtigkeitssinn, Mut zum Richten
- Standfestigkeit und Flexibilität im Vertreten der eigenen Meinung
- Kommunikations- und Dialogfähigkeit, insbesondere Beherrschung der deutschen Sprache

Unter www.springe.de/schoeffenwahl hat die Verwaltung seit Anfang 2023 weitergehende Informationen zum Schöffenamt sowie Bewerbungsformulare bereitgestellt. Es liegen bereits einige Bewerbungen vor. Soweit die Bewerberinnen und Bewerber die o.a. formellen Voraussetzungen erfüllen, sind ihre Bewerbungsunterlagen für den örtlich zuständigen Ortsrat beigefügt. Eine Beschlussfassung über die Vorschlagsliste ist im Verwaltungsausschuss am 11.05.2023 und im Rat am 25.05.2023 vorgesehen.

**Der Bürgermeister
In Vertretung**